



2. ÄNDERUNG



A. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBAUG

- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maasses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
- Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleinierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.
- Die Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO ist nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- = Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- 0,4** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- = Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig, soweit sie nicht im Bebauungsplan festgesetzt sind.

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG

- = Öffentliche Grünfläche
- = Zu erhaltende Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG

VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG



B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 BAUO NW IN VERBINDUNG § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B A U G VOM 21. APRIL 1970 (GV-NW. S. 299)

- Dächer
 - Die zulässigen Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind im Änderungsbereich festgelegt.
 - = Dachneigung
 - = Hauptfirstrichtung
 - Dachaufbauten dürfen die Länge von 1/3 der dazugehörigen Traufenlinie nicht überschreiten.
 - Drempel
 - Drempelausbildungen sind max. bis 0,50 m zulässig. Das Drempel wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der obersten Geschossoberkante bis zur Oberkante Sparren an der Mauerwerksaußenkante.
- Bei Einfliegungen zwischen Baulinie bzw. Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie ist die Höhe auf 0,50 m beschränkt. Genehmigung- und anzeigepflichtige Einfliegungen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen nicht aus Mauerwerk bestehen. Ausnahmen hiervon sind Sockel, die nicht höher als 0,25 m über das Gelände ragen.

C. KENNZEICHNUNGEN

- = Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- = vorgeschlagene Bebauung

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 13.6.83

Der Stadtdirektor
im Auftrage

L.S.

gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber gez. Hagemann
Technischer Beigeordneter Städt. Vermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 13.6.83

Der Stadtdirektor
im Auftrage

L.S.

gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 14.6.82 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 14.6.82

Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürger hatten bis zum 29.10.82 Gelegenheit, sich über die Änderung zu informieren. Die Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung ist am 17.9.82 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich erfolgt.

Lippstadt, den 29.10.82

Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 13.6.83 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 13.6.83

Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 26.5.83 hat in der Zeit vom 29.8.83 bis 30.9.83 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 19.8.83 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.9.83

Der Stadtdirektor

gez. i.V. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594),

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 (GV NW S. 753)

in der Sitzung am 14.5.84 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW als Satzungsbeschluss.

Lippstadt, den 14.5.84

gez. Dr. Christ gez. Schneider gez. Schuhl
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

GENEHMIGUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.2.1985 AZ: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 19.2.1985

Der Regierungspräsident
im Auftrag

gez. Boehmer

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW sind mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Soest, den Der Oberkreisdirektor

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der genehmigten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 25.3.85 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW in Kraft.

Lippstadt, den 25.3.85

gez. Klocke
Der Bürgermeister



2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN LIPPERODE NR. 2 HEINRICH-DRAKE-STRASSE/ MOORKAMPSTRASSE